

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen
an SUZUKI Krafträdern**

Ausgabe : 01/2005

Seite : 48a

SUZUKI International Europe GmbH, als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE/EU-BE	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gemäß Fz.-Brief (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
AF H584	Marauder 800 (VZ 800)	v. 3.00 x 16 h. 3.50 x 15	v. 130/90-16 67H TL h. 150/90-15 74H TL		Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	
VS52B F948 bis Nachtr. 4	VS 800 GL Intruder bis Modell 1999	v. 2.15 x 21 h. 3.00 x 15	v. 80/90-21 48H h. 140/90-15 70H	2 4	Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	
ab Nachtrag 5 ab Modell 2000 ab FIN JS1VS52B000500399		v. 2.15 x 19 h. 3.00 x 15	v. 100/90-19 57H h. 140/90-15 70H	2 4	Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	
WVBM e4*0109	Intruder 800 LC Volusia (VL 800) Intruder C800 (VL 800)	v. 3.00 x 16 h. 4.00 x 15	v. 130/90-16 67H TT h. 170/80-15 M/C 77H TT	2 4	Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	
WVB4 e4*0374	Intruder M800 (VZ 800)	v. 3.00 x 16 h. 4.00 x 15	v. 130/90-16 67H TL h. 170/80-15 77H TL	4	Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	

Anmerkung zu Ziffer:

- 2** Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
- 4** Die Verwendung von "Bias belted" Bereifung ist möglich (z.B. 140/90B15 M/C 70H)
Siehe §36 (2a) StVZO in Verb. mit Erläuterung 45

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **gültig ohne Originalstempel oder Original-Unterschrift**. Das Original der Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter <http://www.suzuki.de>. Andere als in dieser neuesten Fassung aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist die SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH zu kontaktieren.

Sofern oben aufgelistete Reifen verwendet werden, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, **ist die Bescheinigung ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern geprüft. Alle aufgeführten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-Regelung Nr. 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden.

Bensheim, 10.01.2005




L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst
SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

M. Henes
Gruppenleiter Homologation
SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

Das Original dieser Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter <http://www.suzuki.de>